die vorliegenden (Container-)Fälle folgt hieraus: Zwar ist bei nicht existierenden Containern weder der zivilrechtliche Erwerb von Eigentum noch der Erwerb von wirtschaftlichem Eigentum möglich, sodass bei **objektiver Betrachtung keine Vermietung** beweglicher Gegenstände iS des § 22 Nr. 3 EStG, sondern eine **reine Kapitalüberlassung** iS des § 20 EStG stattgefunden hat. Der Stpfl. ist bei Abschluss der Verträge noch davon ausgegangen, tatsächlich existierende Container zu erwerben und diese gegen Entgelt zu überlassen. Dass die Container gar nicht existierten, wird regelmäßig erst im Zuge des späteren Insolvenzverfahrens bekannt. Dementsprechend ist der Stpfl. **von Umständen sonstiger Einkünfte ausgegangen**, die die Tatbestände von § 22 Nr. 3 EStG und Nr. 2 iVm. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erfüllen.

(e) Eine **Klärung durch den BFH** könnte in den Revisionsverfahren III R 23/24 (vorinstanzliches Urt. FG München 9 K 1512/22 v. 5.6.2024, EFG 2024, 1488) und in einem möglichen Revisionsverfahren gegen das Urt. FG München 9 K 1510/22 v. 5.6.2024, EFG 2024, 1909 (vorläufig nicht rechtskräftig) erfolgen. Dabei wird der BFH auch die **gravierenden Auswirkungen** für die Verlustberücksichtigung im Blick halten müssen, damit der bereits eingetretene finanzielle Schaden nicht durch einen Steuerschaden weiter vertieft wird.

(f) Betroffenen Anlegern ist auch anzuraten, neben einem Vorgehen gegen die Einkommensteuerfestsetzung einen **Antrag auf abweichende Steuerfestsetzung** aus sachlichen Unbilligkeitsgründen iS von § 163 Abs. 1 AO zu prüfen. Bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten ist die **aktuelle Rspr. zu Verlustverrechnungsbeschränkungen** zu berücksichtigen, dazu BFH-Urt. IX R 18/23 v. 3.3.2026, BFH/NV 2026, 962; Urt. FG Baden-Württemberg 2 K 827/23 v. 17.7.2025, EFG 2026, 1086 (Rev. BFH IX R 27/25), mit Anm. Kühnen.

Rückläufiges Vertrauen in den öffentlichen Dienst

Am 17. Juli 2026 hat die forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH die Ergebnisse ihrer Bürgerbefragung vorgelegt, wie der öffentliche Dienst und seine Leistungen von den Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland wahrgenommen werden. Diese Untersuchung ist im Auftrag des „dbb beamtenbund und tarifunion“ erfolgt, des Dachverbandes von Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors. Die Erhebung erfolgte im Juli 2026.

Das Ergebnis ist alarmierend und handlungsheischend. Dies wird schon durch die ersten beiden Absätze der Zusammenfassung des forsa-Berichtes deutlich (S. 2):

„Das Vertrauen der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger in die *Handlungsfähigkeit des Staates* ist in diesem Jahr auf *einen neuen Tiefststand* gesunken: Weniger als ein Fünftel der Bundesbürger hält den Staat derzeit für in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, während vier von fünf ihn als überfordert ansehen. Als größte Problemfelder werden dabei zunehmend die sozialen Sicherungssysteme und die Rente sowie die Wirtschafts- und Finanzpolitik gesehen, während die Asyl- und Flüchtlingspolitik deutlich an Bedeutung verloren hat.

Kritischer als noch im Vorjahr wird auch die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes bewertet, von der nun eine knappe Mehrheit meint, dass sie gegenüber den letzten Jahren geringer geworden sei. Die wichtigsten Forderungen nach Verbesserung bleiben bei den Bürgern eine *Verringerung und Vereinfachung der vielen Vorschriften* sowie eine deutliche *Verkürzung der Bearbeitungszeiten.* Zugenommen hat gegenüber dem Vorjahr der Wunsch nach mehr digitalen Behördenleistungen.“ (Hervorhebungen nicht im Original.)

Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass diametral entgegengesetzt zur Zunahme der Beschäftigten im öffentlichen Dienst über die Jahre hinweg der Glaube in die Handlungsfähigkeit des Staates abnimmt. So sehen im Jahr 2026 18 % der Befragten den Staat in der *Steuer- und Finanzpolitik* als überfordert an – ein neuer Höchstwert seit dem Jahr 2019 (ehedem 7 %) (S. 6).

Anm.: Dies mag in Anbetracht etwa des am 7.8.2026 vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht, zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur weiteren Digitalisierung des Steuerrechts nicht zu überraschen. Dieses sieht in § 146b Abs. 1 AO-Entw. eine Pflicht, ein elektronisches Aufzeichnungssystem iS des § 146a Abs. 1 AO zu verwenden (Kassenpflicht), für Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und Freiberufler vor, deren Gesamtumsatz 100.000 € im Kalenderjahr überschreitet. Damit müssten auch Steuerberater eine elektronische Kasse vorhalten, die einmal im Jahr einen Barumsatz erzielen – gleich in welcher Höhe (eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen), s. dazu Report-Nr. 360 (in diesem Heft). Ausgenommen von der Kassenpflicht sollen nach dem Entwurf einer Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung (KassenPflAusnV) in § 1 lediglich Banken und Versicherungen sein. Nach § 3 KassenPflAusnV ist bei der öffentlichen Hand die Umsatzgrenze je BgA zu prüfen; bei steuerbegünstigten Körperschaften nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gesondert je Zweckbetrieb und je steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. – Zu Recht wird moniert, die Kassenpflicht sollte nicht an den Gesamtumsatz, sondern an den Barumsatz anknüpfen, vgl. FAZ Nr. 184 v. 11.8.2026, 15.

Trotz zunehmendem Personalstand im öffentlichen Dienst glauben im Jahr 2026 51 % der Befragten, die *Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes* sei im Vergleich zu den letzten Jahren geringer geworden (S. 7). Im Jahre 2019 waren nur 34 % dieser Meinung. Besonders interessant ist, dass im Jahr 2026 unter denjenigen Befragten, die im öffentlichen Dienst tätig sind, immerhin 40 % die Leistungsfähigkeit des Staates im Vergleich zu den Vorjahren als herabgesetzt ansehen.

Auch der Anteil der Bürger, die der Auffassung sind, der öffentliche Dienst sei zu *kostenträchtig,* hat mit 54 % einen neuen Höchststand erreicht – im Jahr 2019 vertraten nur 31 % diese Auffassung (S. 19). Selbst 32 % der im öffentlichen Dienst Beschäftigten sind der Meinung, der öffentliche Dienst verursache zu hohe Kosten.

Bei der Bewertung verschiedener Einrichtungen der öffentlichen Hand mit dem Schulnotensystem landen *Finanzämter* im Jahr 2026 mit der Durchschnittsnote von 3,2 im hinteren Drittel. Auch hier eine Verschlechterung in den Zeitläufen: Im Jahr 2019 konnte noch ein Wert von 2,8 erzielt werden.

Hinweis: Die rote Laterne kommt den Bundesministerien zu, die mit 4,2 bewertet werden (2019 lag die Note bei 3,2).

Abschließender Hinweis: Die Befragten wurden auch gebeten, Angaben darüber zu machen, ob eine Berufsgruppe bei ihnen persönlich ein eher hohes oder ein eher geringes Ansehen genießt (S. 22). Hier liegt der „Steuerberater" mit einem hohen Ansehen bei (nur) 34 % der Befragten (im Jahr 2007 waren es noch 47 % gewesen) vor dem „Steuerbeamten" (22 % / 28 % im Jahr 2007), doch beide finden sich im unteren Feld wieder. [ms]

Zitat des Monats

„Ein König richtet das Land auf durchs Recht; wer aber viel Steuern erhebt, richtet es zugrunde."

Spr 29,4.